



Datum: 21.04.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			

☒ öffentliche Sitzung		nichtöffentliche Sitzung
Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

TOP: Windkraft

- Sachstandsbericht Situation Stadtgebiet Schmallingenberg
- Sachstandsbericht Regionalplan-Neuaufstellung für den Bereich MK - OE - SI
- Beschluss zum weiteren Vorgehen

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss fasst folgende Beschlüsse:

- 1.) Die Sachstandsberichte zur Windkraftthematik bezogen auf die derzeitige Situation sowohl für den Bereich der eigenen Zuständigkeit (Stadtgebiet Schmallingenberg) als auch zu dem zurzeit in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Kreis Siegen-Wittgenstein werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Für den Bereich der eigenen Zuständigkeit wird der Moratoriumsbeschluss des Stadtrates vom 11.09.2018 fortgeführt und die Entscheidung über den weiteren planerischen Umgang mit der Windkraftnutzung zumindest bis zum Vorliegen der zurzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesvorgabe zum 1.000-m-Abstand von Windenergieanlagen gegenüber Wohnnutzungen mit entsprechend bestimmter Ausprägung ausgesetzt.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eintritt der unter „2.“ angesprochenen gesetzlichen Abstandsregelung und vorbehaltlich des Vorliegens grundlegender Anwendungs- und ggfs. hinreichend belastbarer Auslegungserkenntnisse zur weiteren politischen Meinungs- und Entscheidungsfindung eine Übersichtskarte für das Stadtgebiet Schmallingenberg zu den voraussichtlichen Ausschluss- bzw. Potenzialflächen für Windkraftnutzung vorzulegen.

- 4.) Über eine etwaige windkraftbezogene städtische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg, TA MK-OE-SI entscheidet der Ausschuss in seiner Juni-Sitzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

- A) Kurzüberblick zum Sach- und Rechtsstand der Windenergie im Stadtgebiet Schmallenberg mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

In der letzten Sitzung am 23.03.2021 gab der Rechtsanwalt Herr Thomas Tyczewski, Kanzlei Wolter Hoppenberg, Münster, dem Ausschuss bereits einen mündlichen Bericht zum Stand der Windkraftplanung in Schmallenberg und zu deren derzeitiger bzw. absehbarer Rechtssituation.

Mit dem Inkrafttreten des VGA-Urteils vom 26.05.2020 in der Streitsache Bürgerwind GmbH Große Hardt gegen den Hochsauerlandkreis zur Erlangung einer versagten Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im früheren städtischen Windkraftplanungsbe- reich „Bracht-Knüppelhagen“ im Februar 2021 entfiel aufgrund eines reklamierten Bekannt- machungsmangels auch die bisher städtischerseits als gesetzt erachtete, steuernde Aus- schlusswirkung des Flächennutzungsplanes (FNP) von 2001 für WEAs außerhalb von aus- gewiesenen Konzentrationszonen. WEAs sind somit seitdem planungsrechtlich grundsätz- lich im gesamten Stadtgebiet genehmigungsfähig – sofern für sie die verbleibende Vielzahl anderweitiger Prüfkriterien im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- verfahrens als erfüllt nachgewiesen werden kann. Über die Zulassung entscheidet in diesem Fall allein der HSK.

Eine Steuerungsoption erlangt die Gemeinde – wie in der Vergangenheit praktiziert – allein über aktive Planung. Hierzu ist eine das gesamte Stadtgebiet erfassende Potenzialflächenun- tersuchung zwingend erforderlich. Die entsprechenden Kriterien zur Herausfilterung dieser Potenziale sind mittlerweile gerichtlich umfassend beleuchtet und es bestehen hohe Ansprü- che an deren jeweilige Begründung.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die im Zusammenhang mit den letzten städti- schen Konzentrationszonenplanungen angestellten Untersuchungen und erarbeiteten Ergeb- nisse aufgrund des Zeitablaufs als weitestgehend überholt gelten würden, so dass man also diesbzgl. annähernd wieder beim „Stand Null“ würde beginnen müssen.

Ferner ist zu realisieren, dass im Falle von kommunaler Planung der Windkraft zwingend „substanziell Raum“ zu geben ist, was bedeutet, dass mind. ca. 10 % der Stadtgebietsfläche, die nicht durch absolute Ausschlussgründe der Windkraftnutzung dauerhaft entzogen sind, als Potenzialflächen ausgewiesen werden müssen. Zur Orientierung: die vormals ausgewie- senen einschl. der zusätzlich geplanten Konzentrationszonen machten nach den damaligen Kriterien einen Prozentsatz von unter 2 % aus.

Hinlänglich bekannt und in den Medien beinahe täglich für jedermann nachvollziehbar ist im Fall von aktiver Planung zudem die Gefahr der Klageerhebung gegen dieselbe – abhängig von der jeweiligen Intention sowohl von den Windkraftbefürwortern als auch deren Gegner. Aus den bisherigen Erfahrungen hier wie anderswo heraus muss auch attestiert werden, dass es im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an derartigen Planungen kaum einmal zu nen- nenswerten Meinungsumschwüngen bei Einzelnen oder gar ganzen Betroffenengruppen kommt. Die Fronten sind relativ fest abgesteckt und bieten ein zwiespältiges Bild, dem sich die Politikvertreter der plangebenden Kommune letztendlich stellen müssen.

Vor diesem Hintergrund der kontroversen und den Ausbau bremsenden Diskussionsführung um das Für und Wider der Windenergienutzung, insbes. in u.U. gehäufte Form im hiesigen, topografisch bewegten und i.d.R. weniger dicht besiedelten, ländlich geprägten Landschafts- raum, hat der Bundesgesetzgeber i.S. der Herbeiführung einer höheren Akzeptanz für die Windkraft den Ländern kürzlich (Sommer 2020) die Möglichkeit eröffnet, Mindestabstandsre- gelungen zwischen WEAs und allgemein zulässiger Wohnnutzung „von bestimmtem Ge- wicht“ festzulegen.

NRW beabsichtigt von dieser Option Gebrauch zu machen, ein entsprechender Entwurf, der grundsätzlich einen Mindestabstand von (max.) 1.000 m zwischen WEAs und Wohnnutzung vorsieht, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Die genauen Details der Regelung sind allerdings noch unklar. Mit der Verkündung der endgültigen Formulierung und Fassung dieser Vorgabe wird im Laufe dieses Sommers gerechnet.

Überschlägige verwaltungsseitige Ermittlungen auf Basis der bisherigen Verlautbarungen bzw. Entwurfsinhalte haben allerdings – nicht zuletzt aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur im Stadtgebiet – schon eine deutliche Reduzierung der für die Errichtung von WEAs überhaupt noch in Frage kommenden Bereiche ergeben. Einschränkend muss allerdings eingeräumt werden, dass hierbei von einem tatsächlichen Ausschluss von WEAs im genannten Abstandsbereich ausgegangen wurde bzw. aus Praktikabilitätsgründen ausgegangen werden musste. Dieser „Vollausschluss“ wird voraussichtlich am Ende so nicht eintreten, da für WEAs in diesem Abstandsbereich lediglich die baurechtliche Privilegierung gem. § 35 entfallen soll, und somit eine Errichtung innerhalb dennoch denkbar würde, wenn diesem dann „sonstigen Vorhaben“ ansonsten keine anderweitigen Belange entgegengehalten werden könnten.

Nichtsdestotrotz wird vor diesem Hintergrund verwaltungsseitig empfohlen, vor einer politischen Entscheidung über die Einleitung aktiver kommunaler Planung zunächst die Verabschiedung, den genauen Wortlaut und möglichst auch noch die ersten belastbaren Kommentierungen bzw. Anwendungsempfehlungen abzuwarten und auf dieser Basis dann – soweit mit vertretbarem Aufwand und gesicherter Erkenntnis leistbar – eine stadtgebietsweite Übersichtskarte erstellen zu lassen, welche die gesetzlich gesicherten bzw. weitgehend gesicherten Ausschlussbereiche für die Errichtung von WEAs zeigt, um auf dieser Grundlage dann die weitere Meinungs- und Entscheidungsfindung durchzuführen.

Vorsichtshalber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es natürlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in der Zwischenzeit (und bei einem Entscheid zur Nicht-Planung) zu dem einen oder anderen Genehmigungsantrag für eine WEA im Stadtgebiet kommen kann. Für diesen Fall muss realistischerweise eingeräumt werden, dass sich das Stadtgebiet Schmallenberg wohl ohnehin nicht auf Dauer von WEAs völlig wird freihalten lassen. Sollte es allerdings zu inakzeptablen Häufungen in diese Richtung kommen, bestünde für die Stadt immer noch die rechtliche Option, durch Zurückstellungsantrag bei der Genehmigungsbehörde und rasche aktive Planung einer nachhaltigeren Fehlentwicklung vorzubeugen.

B) Kurzüberblick zum Thema „Windenergie“ im Rahmen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (RP) Arnsberg, Teilabschnitt (TA) Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Kreis Siegen-Wittgenstein mit Empfehlungen zum weiteren Umgang

Die Planungs- und Verfahrensunterlagen zum RP TA MK-OE-SI sind über den nachfolgenden Link zur eingerichteten „story-map-Seite“ einsehbar und abrufbar:

<https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/MapJournal/index.html?appid=d6c14f6593f14857bc8c37e3f92d0c8f#>

In der hiesigen Presse ist dieses im Entwurf bestehende Planwerk, zu dem derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung läuft (Stellungnahmefrist noch bis zum 30.06.2021), vornehmlich wegen der vorgesehenen Ausweisung von sogen. Windenergiebereichen (WEB) mit planungsrechtlicher Vorrangfunktion für die Windenergienutzung publik geworden, gegen die sich offenkundig massiver Widerstand seitens diverser Bürger und Bürgerinitiativen, die sich sogar teils kreisübergreifend zusammenschließen, mobilisiert.

Zur diesbzgl. Orientierung ist dieser Verwaltungsvorlage ein Zusammenschnitt der an das Schmallenberger Stadtgebiet anschließenden Nachbarkommunen respektive der betreffenden Teilkarten des RPs mit optischer „grün“-Hervorhebung (flächig) und „rot“-Umrandung der im Entwurf vorgesehenen WEBs als Anlage beigelegt.

Der im Entwurf RP MK-OE-SI abgebildeten WEB-Flächenkulisse liegt eine Potenzial- bzw. Restriktionsflächenanalyse zugrunde. Die Methodik ist in der zugehörigen Begründung ab Seite 129 recht anschaulich dargestellt und berücksichtigt z.B. u.a. auch schon die noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche 1.000-m-Abstandsregelung zur Wohnnutzung (incl. der Berücksichtigung von mind. 10 zusammenhängenden „Anwesen“).

Wie schon unter „A)“ oben ausgeführt, sollte im Hinblick auf den im Entwurf festzustellenden Effekt von lokalen Ballungen von WEBs die hiesige, recht disperse Siedlungsstruktur von gewissem Vorteil sein und eigentlich eine deutlich weniger kritisch erscheinende Kulisse zur Folge haben. Gesicherte Aussagen hierzu sind allerdings zurzeit noch schwerlich zu treffen, da auch eine aktuelle Potenzialstudie des LANUV zu dieser Thematik erst im Sommer veröffentlicht werden soll (mit Berücksichtigung der möglichen gesetzlichen Abstandsregelung), und bislang dazu nur/erst ein Zwischenbericht vorliegt. Aber auch letzterer lässt bereits durchblicken, dass die räumliche Verteilung der zu erwartenden Potenziale (wieder) vornehmlich in den weniger dicht besiedelten Regionen lokalisiert sein wird – wie z.B. – explizit – in den waldreichen Gemeinden des Sauerlandes.

Beispielsweise um Bad Berleburg herum (ebenso wie im Bereich zwischen Kirchhundem und Hilchenbach) stellt sich in der Tat eine erhebliche optische, das Landschaftsbild sowie den ruhigen Erholungsraum beeinträchtigende Kumulationswirkung ein – das wird selbst im Umweltbericht zum RP-Entwurf gewürdigt, wenngleich deswegen letztendlich aber dennoch nicht als Ausschlusskriterium gewertet.

„Nüchtern“ betrachtet liegen die WEBs auf Berleburger Stadtgebiet mind. 5 km (Luftlinie) von den relevanten nächstgelegenen Schmallenberger Ortsteilen (Jagdhaus, Latrop, Schanze) entfernt, noch dazu in südöstlicher Lage zu diesen, also außerhalb jedweder städtischerseits etwaig mit Nachdruck einzufordernder immissionsschutzrechtlicher Aspekte (auf die städtischen Ausführungen zu den aktuell auf Lennestädter bzw. Esloher Gebiet projizierten WEAs wird an dieser Stelle verwiesen) --- mit Ausnahme natürlich des allgemeinen Landschaftsschutzes/-bildes, wenn man über den Rothaarkamm blickt. Da werden dortige Anlagen fraglos im Horizontbereich sichtbar sein. Der Versuch des Schutzes dieses ohne Zweifel wichtigen Belangs dürfte insbes. durch die Tourismusverbände bzw. diesbzgl. affine Bürger und Gruppierungen in entsprechenden Stellungnahmen eingefordert werden.

Leider muss aus der Erfahrung heraus attestiert werden, dass derartige Bedenken, sofern nicht gerade eine „ganz außergewöhnliche“ Sichtbeziehung zwischen zwei herausragenden Elementen unterbrochen wird, selten die erhoffte durchschlagende Zugkraft entwickelt haben.

Sollten diese WEBs mit der beabsichtigten Rechtswirkung in einem Regionalplan als „Ziele der Regionalplanung“ wirksam werden, dann sind diese zwar nicht komplett kommunaler Planung entzogen, aber es dürften keine Planungen betrieben werden, welche die vorrangige Windkraftnutzung in irgendeiner Form schmälern/beeinträchtigen würden. Schon gar nicht dürfte die Kommune durch eigene Planung, die ja nicht verboten, sondern sogar gewünscht ist, solange dabei zusätzliche Windenergiebereiche herauskommen...., eine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen anstreben/festsetzen. Einzige Ausnahme stellen fachrechtliche Ausschlussgründe wie z.B. insbes. lokale, auf Regionalplanebene nicht (abschließend) geprüfte Artenschutzbelange dar. Diese könnten zu „partiellen“ WEB-Nutzungsbeschränkungen führen.

Grundsätzlich würde eine solche Zielfestlegung im Regionalplan sogar bedeuten, dass die betroffene Kommune die Windkraftnutzung durch angepasste Bauleitplanung noch aktiv unterstützen müsste.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt im Rahmen einer etwaigen Stellungnahme zum RP-Entwurf nach derzeitigem Erkenntnisstand wohl keine belastbaren Ansatzpunkte in Bezug auf die Standortbeeinflussung von WEBs oder gar auf die grundsätzliche planerische Integrationsabsicht in das RP-Planungsinstrument hat.

Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung dieses Erkenntnisstandes ergeht daher zum jetzigen Zeitpunkt und an dieser Stelle verwaltungsseitig die Empfehlung, den weiteren Meinungsbildungsprozess sowohl in den unmittelbar als auch nur mittelbar vom RP-Entwurf betroffe-

nen Kommunen abzuwarten und demgemäß in der Juni-Sitzung über eine etwaige, evtl. auch gemeinschaftliche Stellungnahme zu befinden.

Ansonsten drängen sich im Übrigen keine – neuen – unmittelbar auf das Stadtgebiet Schmallenberg einflussnehmende Aspekte auf, denen es entgegen zu treten gälte. Aber auch in dieser Hinsicht kann die vorstehend angesprochene Entwicklung evtl. noch neue Erkenntnisse bringen.

In jedem Fall aber interessant und erkenntnisreich für die Stadt Schmallenberg ist der aktuelle RP-Neuaufstellungsprozess mit seinen wiederum verstärkten Akzentsetzungen in Richtung Klima- und Umweltschutz, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit für die Zukunft, wenn der hiesige Regionalplan einer Neuaufstellung unterzogen werden wird. Diese wird in Abhängigkeit des aktuellen Verfahrens voraussichtlich aber erst in 1 – 2 Jahren eingeleitet werden.